SWISS ICE HOCKEY FEDERATION

**Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport**
**Reto Annen**
**Stv. Einzelrichter Safety**
Swiss Ice Hockey Federation, Flughofstrasse 50, 8152 Glattbrugg, judge@sihf.ch

**1. William Hedlund (322924), c/o GDT Bellinzona Snakes, Beschuldigter 1**

**2. GDT Bellinzona Snakes (101178), Beschuldigten 2**

# Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 26-27/29426/7

**1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Sky Swiss League
GDT Bellinzona Snakes – GCK Lions vom 13.11.2026

**2) Fehlbarer Club:** GDT Bellinzona Snakes (101178)

**3) Fehlbarer Spieler:** William Hedlund (322924), c/o SC GDT Bellinzona Snakes (101178)

**4) Sachverhalt:**

1. Bei 39:08 übernimmt der GCK Lions-Spieler Holzer im eigenen Drittel die Scheibe und spielt sie an einen Mitspieler weiter. Nach der Scheibenabgabe läuft der Beschuldigte dazu und checkt ihn von der Seite. Dabei trifft er den Gegenspieler mit der Schulter im Kopf-/Nackenbereich. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.

2. Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mindestens zwei Spielsperren.

3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Illegal Check to the Head or Neck eröffnet. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.

4. Die Beschuldigten haben mit e-mail vom 15. November 2026 fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben und darin zusammengefasst folgendes ausgeführt:

   - Es sei nicht seine Absicht gewesen den Gegenspieler auf diese Weise zu treffen. Er habe ihm nichts Böses tun wollen.
   - Er habe ihn nur leicht berühren wollen, um ihn vom Puck zu trennen.
   - Er sei froh gewesen, als er gesehen habe, dass nichts Schlimmeres passiert sei und der Gegenspieler das Spiel habe fortsetzen können.
   - Er habe aus seinem Fehler gelernt und werde das nicht mehr so machen.

   Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

**5) Begründung:**

1. Der GCK Lions-Spieler Holzer übernimmt im eigenen Drittel, an der Bande zu, die Scheibe, läuft ein paar Schritte zur Drittelsmitte und spielt die Scheibe zu einem Mitspieler weiter. Dabei wird er von der linken Seite vom Gegenspieler Pedrazzini bedrängt. Der Beschuldigte kommt von der rechten Seite, setzt zum Check an, indem er mit dem Stock nach rechts schwingt, und führt einen Schultercheck aus. Dabei macht er mit der linken Schulter eine Aufwärtsbewegung und trifft den Gegenspieler mit first- und main-contact im Kopf-/Nackenbereich. Wie der PSO korrekt ausführt, handelt es sich zwar noch nicht um einen late hit, der Beschuldigte entscheidet sich jedoch erst für den Check, als die Scheibe bereits weg war. Insofern stimmt auch die Behauptung des Beschuldigten in seiner Stellungnahme

absolut nicht, wonach er den Gegenspieler nur leicht habe berühren wollen, um ihn von der Scheibe zu trennen. Zum einen setzt er zu einem härteren Check an – was auch die Ausholbewegung mit dem Stock belegt – und zum anderen war die Scheibe bereits seit längerem weg.
Weiter kommt der Beschuldigte aus Sicht des Gegenspielers von dessen blind side.
Mit dem direkten Schultertreffer im Kopf-/Nackenbereich ist die technische Ausführung dieses Checks schlecht und regelwidrig. Die Videobilder zeigen klar, dass der Beschuldigte eine Aufwärtsbewegung macht und den Gegenspieler mit der Schulter im Kopf-/Nackenbereich trifft. Damit stellt diese Checkausführung eine rücksichtslose Gefährdung für die Gesundheit des Gegenspielers dar.

2. Es handelt sich zwar – wie bereits ausgeführt – nicht um einen late hit. Dennoch ist dem Beschuldigten vorzuwerfen, dass ihm genügend Zeit blieb, um den Check korrekt auszuführen oder von der Aktion abzusehen und den Gegenspieler anderweitig unter Druck zu setzen. Wenn der Beschuldigte aber zu einem solchen Check ansetzt, muss er die Verantwortung dafür tragen, wenn dessen Ausführung schlecht ist.

3. Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.

4. Wie der PSO korrekt ausführt, war der Kopf des Gegenspielers der first und main point of contact. Weiter handle es sich um einen blind side-hit, bei welchem der Gegenspieler nicht davon ausgegangen sei, dass er entsprechend gecheckt werde und entsprechend darauf nicht vorbereitet gewesen sei. Der Beschuldigte habe mehr als genügend Zeit gehabt, um den Check sauber auszuführen oder anders zu agieren. Diese Schilderungen des Sachverhalts des PSO sind – wie vorstehend bereits ausgeführt – absolut korrekt. Der Beschuldigte wollte einen Schultercheck vornehmen und traf dabei den Kopf des Gegenspielers. Mit dieser Ausführung gefährdet der Beschuldigte seinen Gegenspieler rücksichtslos.

5. Der Einzelrichter ordnet das Foul ohne Zweifel ebenfalls in Kategorie II und dort nicht mehr im unteren Bereich ein. Die Wucht des Checks ist nicht mehr tief. Bei der Checkausführung macht der Beschuldigte eine Aufwärtsbewegung. Diese Checkausführung ist vorliegend absolut nicht notwendig. Dies noch viel mehr unter dem Aspekt, dass dem Beschuldigten mehr als genügend Zeit blieb, um seine Aktion anders auszuführen. Der Einzelrichter hält 3 Spielsperren für angemessen.
Zusätzlich ist praxisgemäss eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (CHF 380.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 760.00 auszusprechen.

**6) Entscheid:**

1. Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt. Davon hat der Beschuldigte am 15. November 2026 bereits eine Spielsperre verbüsst, womit noch zwei weitere Spielsperren verbleiben.
2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 760.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 340.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

**7) Kosten:**

| | |
|---|---|
| Verfahrenskosten | CHF 340.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 340.00 |

**8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 1’100.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 16. November 2026

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch